

## Studienordnung für Pädagogisch-therapeutische Berufe

---

Beschluss des Hochschulrates vom 22. September 2005

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich § 1. Dieser Erlass regelt das Studium in den Richtungen Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Stufe des Studiums und Titel § 2. <sup>1</sup>Das Studium in Logopädie und in Psychomotoriktherapie erfolgt auf der Bachelorstufe.

<sup>1</sup> <sup>2</sup>Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält das „Diplom in Logopädie“ beziehungsweise das „Diplom in Psychomotoriktherapie“ und ist berechtigt, sich als „diplomierte Logopädin (EDK)“/„diplomierter Logopäde (EDK)“ beziehungsweise „diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)“/-„diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)“ zu bezeichnen. Zudem wird ihr/ihm der Titel „Bachelor of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Logopädie“ beziehungsweise „Bachelor of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Psychomotoriktherapie“ verliehen.

---

<sup>1</sup> § 2 Art. 2 Fassung vom 13. April 2016.

Ziel des Studiums	<p>§ 3. <sup>2</sup> <sup>1</sup>Das Studium eines Pädagogisch-therapeutischen Berufes vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen, die sie im Rahmen ihres Berufes befähigen zur</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Diagnostik und Therapie von Personen mit Sprach- oder mit Bewegungs- und Entwicklungsauffälligkeiten und zur</li><li>2. Beratung und zur Zusammenarbeit mit dem Umfeld (unter anderem Eltern, Lehrerinnen und Lehrern).</li></ol> <p><sup>2</sup>Das Studium befähigt zur Ausübung des Berufes mit allen Altersklassen.</p>
Zulassung zum Studium	<p>§ 4. <sup>3</sup> <sup>1</sup>Zum Studium in Logopädie werden zugelassen</p>
a. Logopädie	
1. Schulische Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Inhaberinnen und Inhaber eines gymnasialen Maturitätsausweises, eines von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiploms oder des Abschlusses einer Fachhochschule,</li><li>2. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises, sofern sie die Ergänzungsprüfungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>4</sup> bestanden haben,</li></ol>

---

<sup>2</sup> § 3 Fassung vom 25. Juni 2015.

<sup>3</sup> § 4 Fassung vom 3. März 2008.

<sup>4</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.

3. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, eines Fachmittelschulausweises, oder des Abschlusses einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie sich vor Beginn der Ausbildung auf Grund einer Ergänzungsprüfung über einen Allgemeinwissenstand, der dem gymnasialen Maturitätsniveau entspricht, ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen den Anforderungen des Reglementes über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passarellenreglement) vom 4. März 2004<sup>5</sup>.

<sup>2</sup>Personen ohne Lehrdiplom haben ein Sozialpraktikum von wenigstens drei Monaten in einer Institution, die von der Hochschule anerkannt ist, zu absolvieren. Die Rektorin/der Rektor kann im Einzelfall anstelle des Sozialpraktikums eine geeignete pädagogische Ausbildung oder Tätigkeit als hinreichende Voraussetzung anerkennen.

2. Weitere Voraussetzungen
  - § 5. Die Zulassung zum Studium in Logopädie wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
    - a. <sup>6</sup> Die Bedingungen der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff. sind erfüllt.
    - b. Ein phoniatisches Zeugnis einer Spezialärztin/eines Spezialarztes für Phoniatrie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten bestätigt, dass keine Beeinträchtigung in den Bereichen Gehör, Stimme, Sprech- und Redefähigkeit vorliegt. Die Kosten des Zeugnisses gehen zulasten der Kandidatin/des Kandidaten.
    - c. Die Aufnahmeprüfung vor Beginn des Studienganges ist bestanden.

---

<sup>5</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.

<sup>6</sup> § 5 litt. a Fassung vom 7. Dezember 2010.

- d. Die Kandidatin/der Kandidat beherrscht die deutsche Sprache.
- b. Psychomotoriktherapie
- § 6. <sup>7</sup> Zum Studium in Psychomotoriktherapie werden zugelassen
1. Schulische Voraussetzungen
1. Inhaberinnen und Inhaber eines gymnasialen Maturitätsausweises, eines von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiploms oder des Abschlusses einer Fachhochschule,
  2. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises, sofern sie die Ergänzungsprüfungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>8</sup> bestanden haben,
  3. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, eines Fachmittelschulausweises oder des Abschlusses einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie sich vor Beginn der Ausbildung auf Grund einer Ergänzungsprüfung über einen Allgemeinwissensstand, der dem gymnasialen Maturitätsniveau entspricht, ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen den Anforderungen des Reglementes über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> § 6 Fassung vom 3. März 2008.

<sup>8</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.

<sup>9</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.

<sup>2</sup>Personen ohne Lehrdiplom haben ein Sozialpraktikum von wenigstens drei Monaten in einer Institution, die von der Hochschule anerkannt ist, zu absolvieren. Die Rektorin/der Rektor kann im Einzelfall anstelle des Sozialpraktikums eine geeignete pädagogische Ausbildung oder Tätigkeit als hinreichende Voraussetzung anerkennen.

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 2. Weitere Voraussetzungen      | <p>§ 7. Die Zulassung zum Studium in Psychomotoriktherapie wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:</p> <p>a. <sup>10</sup> Die Bedingungen der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff. sind erfüllt.</p> <p>b. Die Aufnahmeprüfung vor Beginn des Studienganges ist bestanden.</p> |
| c. Entscheid über die Zulassung | <p>§ 8. Den Entscheid über die Zulassung trifft die Departementsleiterin/der Departementsleiter.</p>   |
| Studienform und -dauer          | <p>§ 9. <sup>1</sup>Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.</p> <p><sup>2</sup>Das Studium dauert, sofern es als Vollzeitstudium absolviert wird, drei Jahre. Als Teilzeitstudium darf es fünf Jahre nicht überschreiten.</p>   |
| Studienumfang                   | <p>§ 10. Während des Studiums ist eine Arbeitsleistung von 180 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) zu erbringen.</p>  |
| Studienformen                   | <p>§ 11. <sup>1</sup>Studienformen sind:</p> <p>a. Kontaktstudium,</p>   |

---

<sup>10</sup> § 7 litt. a Fassung vom 7. Dezember 2010.

- b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen,
- c. Praktikum,
- d. Selbststudium,
- e. Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Studienformen zu erzielen sind.

Praktische Ausbildung

§ 12. Die praktische Ausbildung umfasst 25 bis 35% der gesamten Studienzeit.

Anrechnung der Module

§ 13. <sup>11</sup>

a. Grundsätze

b. Zuständigkeit

§ 14. <sup>12</sup>

## B. Studienrichtung Logopädie

Ziel des Studiums in Logopädie

§ 15. <sup>13</sup> Das Studium in Logopädie vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen für die eigenverantwortliche Arbeit mit Personen, deren Möglichkeiten der Kommunikation beeinträchtigt oder gefährdet sind oder Probleme im Bereich des Schluckens haben. Die Ausbildung befähigt insbesondere zu folgenden Tätigkeiten:

<sup>11</sup> § 13 aufgehoben am 8. Dezember 2009.

<sup>12</sup> § 14 aufgehoben am 8. Dezember 2009.

<sup>13</sup> § 15 Fassung vom 17. September 2008.

1. Abklärung und Diagnose von Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemaßnahmen bei Störungen der sprachlichen Kommunikation, insbesondere der Stimme und des Sprechens, bei Störungen des mündlichen und des schriftlichen Gebrauchs der Sprache sowie bei Störungen des Schluckvorganges,
3. Präventive Fördermaßnahmen im Bereich von Sprache und Kommunikation, Beratung von Personen mit Sprachbehinderungen und von Bezugspersonen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit.

## Studienbereiche

§ 16. <sup>14</sup> Das Studium in Logopädie umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

1. Pädagogik und Heilpädagogik,
2. Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie,
3. Sozialwissenschaftliche Grundlagen,
4. Medizinische Grundlagen insbesondere die für die Logopädie wesentlichen Bereiche,
5. Grundlagen der Diagnostik,
6. Forschung und Entwicklung,
7. Recht, Sozialversicherung und ökonomische Grundlagen,
8. Grundlagen der Logopädie,
9. Prävention und Integration,

---

<sup>14</sup> § 16 Fassung vom 25. Juni 2015.

10. Logopädische Diagnostik und Therapie bei Kindern und Jugendlichen,
11. Logopädische Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen,
12. Kooperation und Beratung,
13. Eigenerfahrung hinsichtlich Atmung, Stimmbildung, Sprachgebrauch usw.,
14. Berufspraxis.

Umfang und Betreuung der berufspraktischen Ausbildung

§ 17. <sup>15</sup> <sup>1</sup>Die berufspraktische Ausbildung entspricht 45 bis 63 ECTS-Punkten. Von diesen werden 32 ECTS-Punkte durch die Praktika erworben, die restlichen im Rahmen der übrigen Ausbildung an der Hochschule.

<sup>2</sup>Die Studierenden werden in ihrer praktischen Tätigkeit von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen begleitet und beurteilt.

b. Art und Umfang der Praktika

§ 18. <sup>16</sup> Praktika sind in folgendem Umfang zu absolvieren:

P1	Intervention Kindersprache	10 ECTS-Punkte
P2	Bereich Prävention: Entwicklungsförderung	3 ECTS-Punkte
P3	Erwachsene	6 ECTS-Punkte
P4	Vertiefung nach Wahl: Bereich Kinder oder Bereich Erwachsene	13 ECTS-Punkte
Total		32 ECTS-Punkte

Zwischensemester

§ 19. In den Zwischensemestern können Blockpraktika in verschiedenen Einrichtungen sowie Studienwochen zur Vertiefung einzelner Probleme durchgeführt werden.

<sup>15</sup> § 17 Fassung vom 25. Juni 2015.

<sup>16</sup> § 18 Fassung vom 25. Juni 2015.



### C. Studienrichtung Psychomotoriktherapie

Ziel des Studiums in Psychomotoriktherapie

§ 20. Das Studium in Psychomotoriktherapie vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen für die eigenverantwortliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Bewegungs- oder Entwicklungsauffälligkeiten aufweisen. Die Ausbildung befähigt spezifisch zu folgenden Tätigkeiten:

1. Prävention von Entwicklungsstörungen in den Bereichen der Wahrnehmung, der Bewegung und des Verhaltens sowie Beratung von Personen mit Bewegungsstörungen und von Bezugspersonen,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Therapien und Fördermassnahmen,
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Studienbereiche

§ 21. <sup>17</sup> Das Studium in Psychomotoriktherapie umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

1. Pädagogik und Heilpädagogik,
2. Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie,
3. Sozialwissenschaftliche Grundlagen,
4. Medizinische Grundlagen,
5. Grundlagen der Diagnostik,
6. Forschung und Entwicklung,
7. Recht, Sozialversicherung und ökonomische Grundlagen,
8. Konzepte der Psychomotorik,

---

<sup>17</sup> § 21 Fassung vom 25. Juni 2015.

9. Bewegungsentwicklung, Bewegungsförderung,
10. Prävention und Integration,
11. Diagnostik von Bewegungs- und Entwicklungsauffälligkeiten,
12. Bedeutung des Spiels in der kindlichen Entwicklung und sein Einsatz in der Therapie,
13. Ausgewählte Entwicklungsbereiche und ihre Störungen,
14. Kooperation und Beratung,
15. Selbsterfahrung im Bereich der therapeutischen Körper- und Bewegungsarbeit,
16. Berufspraxis.

Umfang und  
Betreuung der  
berufspraktischen  
Ausbildung

§ 22. <sup>18</sup> <sup>1</sup>Die berufspraktische Ausbildung entspricht 45 bis 63 ECTS-Punkten. Von diesen werden 32 ECTS-Punkte durch die Praktika erworben, die restlichen im Rahmen der übrigen Ausbildung an der Hochschule.

<sup>2</sup>Die Studierenden in werden ihrer praktischen Tätigkeit von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen begleitet und beurteilt.

Art und Umfang der § 23. <sup>19</sup> Praktika sind in folgendem Umfang zu absolvieren:

<sup>18</sup> § 22. Fassung vom 25. Juni 2015.

<sup>19</sup> § 23 Fassung vom 25. Juni 2015.

## Praktika

P1	Bewegungsförderung/Diagnostik in unterschiedlichen Settings	6 ECTS-Punkte
P2	Bereich Prävention: Entwicklungsförderung	3 ECTS-Punkte
P3	Therapiepraktikum 1	8 ECTS-Punkte
P4	Therapiepraktikum 2	15 ECTS-Punkte
Total		32 ECTS-Punkte

Zwischensemester § 24. In den Zwischensemestern können Blockpraktika in verschiedenen Einrichtungen sowie Studienwochen zur Vertiefung einzelner Probleme durchgeführt werden.

### D. Schlussbestimmungen

Subsidiäres Recht § 25. <sup>20</sup> Als subsidiäres Recht wird die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 angewendet. Für Studierende, die nach dem 31. Juli 2011 ihre Ausbildung beginnen, gilt subsidiär die Allgemeine Studienordnung vom 7. Dezember 2010.

Aufhebung geltenden Rechts § 26. <sup>1</sup>Die Studienordnung für das Departement Pädagogisch-therapeutische Berufe vom 24. Oktober 2000 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup>Die bisherigen Bestimmungen gelten weiter für die Studierenden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben.

<sup>20</sup> § 25 Fassung vom 7. Dezember 2010.

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 25. Juni 2015 § 26bis.<sup>21</sup> Die Änderungen vom 25. Juni 2015 gelten für alle Studiengänge, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen.

Inkrafttreten § 27. <sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für die Studiengänge, die ab 1. September 2006 beginnen.

Zürich, 22. September 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:  
Dr. Sebastian Brändli

Der Aktuar:  
Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 3. März 2008 am 1. April 2008
- 17. September 2008: §§ 16, 18, 21 am 1. September 2009, die übrigen am 1. Oktober 2008
- 23. September 2009 am 24. September 2009
- 8. Dezember 2009 am 1. Januar 2010
- 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011
- 25. Juni 2015 am 1. August 2015
- 13. April 2016 am 16. April 2016

1. Mai 2016  
HHPHG866/CenturyG

---

<sup>21</sup> § 26bis eingefügt am 25. Juni 2015.  
54